## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2849/91 der Kommission vom 27. September 1991 zur Änderung der Verordnung Nr. 162/67/EWG über die Bestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen und von Roggen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 272 vom 28. September 1991)*

Artikel 1 Absatz 2, Tabelle:

*anstatt:* „kg Weichweizen je 1 000 kg Roggen"
*muß es heißen:* „kg Roggen je 1 000 kg Mehl".

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3685/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 349 vom 18. Dezember 1991)*

1. Seite 40, Artikel 1 erster Unterabsatz:

   *anstatt:* „Hauptforderung"
   *muß es heißen:* „Hauptpflicht".

2. Seite 40, Artikel 1 erster Unterabsatz Buchstabe a):

   *anstatt:* „Die betreffende Beihilfe"
   *muß es heißen:* „Die Beihilfe für die betroffenen Erzeugnisse."

3. Seite 40, Artikel 1 erster Unterabsatz Buchstabe b):

   *anstatt:* „Marktbeteiligte"
   *muß es heißen:* „Verwender".

4. Seite 40, Artikel 1 erster Unterabsatz Buchstabe c):

   *anstatt:* „diesem Marktbeteiligten wurde der Empfang der Erstschrift des gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 ausgefüllten Kontrollexemplars T5 durch die Zollverwaltung bestätigt"
   *muß es heißen:* „ihm wird eine Bescheinigung der Zollverwaltung vorgelegt, mit der der Empfang der Erstschrift des Kontrollexemplars T5 gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 bestätigt wird".

5. Seite 40, Artikel 1 letzter Satz:

   *anstatt:* „Hauptforderung"
   *muß es heißen:* „Hauptpflicht".

6. Seite 40, Artikel 2 dritter Satz:

   *anstatt:* „Die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Untersuchung kann innerhalb der sechs folgenden Monate durchgeführt werden."
   *muß es heißen:* „Für diese Sicherheiten ist die vorgesehene Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem obengenannten Datum vorzunehmen."

---